

Wahlbekanntmachung der Stadt Dormagen

1. Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen sowie die Integrationsratswahl der Stadt Dormagen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Dormagen ist in 37 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.08.2025 bis 22.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Bei den Kommunalwahlen 2022 handelt es sich um verbundene Wahlen innerhalb des Kreises und der Gemeinde. Der Wähler hat für die Landratswahl, die Kreistagswahl, die Bürgermeisterwahl sowie die Stadtratswahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Kennzeichnung erfolgen. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er jeweils auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Gleiches gilt für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dormagen, auch hier haben Wahlberechtigte eine Stimme, welche sie auf dem zugehörigen Stimmzettel in der vorgenannten Weise abgeben können.

4. Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:

Für die **Landratswahl**: Grünlicher Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Größe ca. DIN A 4, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und vierfacher Lochung.

Für die **Kreistagswahl**: Gelblicher Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Größe DIN A 4, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und dreifacher Lochung.

Für die **Bürgermeisterwahl**: Hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Größe DIN A 4, Abschrägung an der oberen rechten Ecke und einfache Lochung.

Für die **Stadtratswahl**: Weißgrauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Größe DIN A 4, Abschrägung an der oberen rechten Ecke ohne Lochung.

Für die **Integrationsratswahl**: Hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, Größe DIN A 4.

5. Für die Kreistagswahlen des Rhein-Kreises Neuss wurden die folgenden Kommunalwahlbezirke zu Kreiswahlbezirken zusammengefasst:

Die Kommunalwahlbezirke Nr. 2 bis 6 bilden gemeinsam den Kreiswahlbezirk 29 Dormagen;
die Kommunalwahlbezirke Nr. 7 bis 9 und 14 den Kreiswahlbezirk 30 Dormagen/ Rommerskirchen,
die Kommunalwahlbezirke Nr. 10 bis 13 den Kreiswahlbezirk 31 Dormagen,
die Kommunalwahlbezirke Nr. 15 bis 19 den Kreiswahlbezirk 32 Dormagen,
die Kommunalwahlbezirke Nr. 1 und 21 bis 24 den Kreiswahlbezirk 33 Dormagen und der Kommunalwahlbezirk 20 den Kreiswahlbezirk 9 Neuss/Dormagen

6. Die 20 Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Kommunalwahlen 2025 treten um 15.00 Uhr zusammen. 14 Briefwahlvorstände finden sich zur Zulassung und Auszählung der Stimmen im Neuen Rathaus, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, ein. Die übrigen Sechs sind in der Volkshochschule, Langemarkstraße 3, 41539 Dormagen, verortet.

Für die Auszählung der Stimmen zur Integrationsratswahl wird ein zentraler Wahlvorstand gebildet, welcher sich um 16.00 Uhr im Welcome-Center, Kieler Straße 19, 41540 Dormagen, einfindet.

Im Eingangsbereich der jeweiligen Gebäude wird ein Wegweiser angebracht, welcher das Auffinden eines konkreten Wahlvorstandes innerhalb der Einrichtung erleichtert. Die Auszählung des Briefwahlergebnisses erfolgt wie in den Urnenwahllokalen ab 18 Uhr.

7. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger und andere wahlberechtigte ausländische Mitbürger: Ihren Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen ausweisen zu können. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
8. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Integrationsratswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes (Stadt Dormagen) oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem/den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch direkt beim Wahlamt oder der Stadt Dormagen abgeholt und abgegeben werden.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Unterstützung der Hilfsperson hat sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung zu beschränken. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung bzw. Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert, ist unzulässig. Gleiches gilt im Falle eines Interessenskonfliktes der Hilfsperson.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dormagen, den 27.08.2025

Der Bürgermeister
Erik Lierenfeld